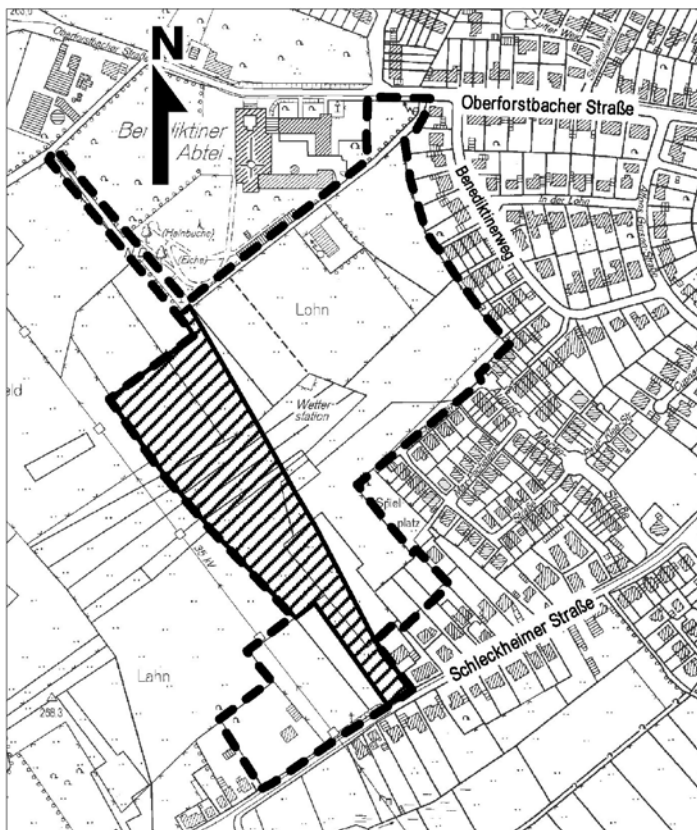


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Aachen

=====

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 812 und der Änderung Nr. 123 des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen - Kornelimünster West / Oberforstbacher Straße - für den Planbereich im Stadtbezirk Aachen-Kornelimünster/Walheim im Bereich zwischen Oberforstbacher Straße und Schleckheimer Straße



Bebauungsplan Nr. 812  
- Kornelimünster-West/ Oberforstbacher Straße -  
- - - Lage des Plangebietes  
und  
Änderung Nr. 123 des Flächennutzungsplanes 1980 der  
Stadt Aachen  
- Kornelimünster-West/ Oberforstbacher Straße -  
▨ Lage des Plangebietes

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.09.2015 den Bebauungsplan Nr. 812 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss des Rates vom 23.09.2015 wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 812 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die vom Rat der Stadt Aachen am 22.04.2015 beschlossene Änderung Nr. 123 des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen für den o. g. Planbereich wurde von der Bezirksregierung in Köln gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom

08.09.2015 - Az.: 35.2.11-01-39/15 mit Maßgabe genehmigt. Der Rat der Stadt Aachen ist in seiner Sitzung am 09.12.2015 durch Beschluss der Maßgabe der Genehmigungsbehörde Köln vom 08.09.2015 beigetreten.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Köln wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 123 des Flächennutzungsplanes 1980 der Stadt Aachen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung, die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für die o. g. Planbereiche festsetzen bzw. darstellen, liegen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude am Marschierort, Lagerhausstraße 20, 3. Stock, Zimmer 355, aus.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.“

Aachen, den 05.02.2016

Marcel Philipp  
Oberbürgermeister

AN + AZ Nr. .... vom 11.02.2016